

mene gewesen zu sein scheint, wie Thomassinus¹ an diesem Beispiele die Fortdauer der *Iurisdictio spiritalis* des Bischofs auch gegenüber exemten Klöstern zu beweisen sucht, so hat doch Martène ganz richtig bemerkt, dass der Bischof die geistlichen Handlungen nicht als ein ihm zustehendes Recht, sondern als eine ihm aufgebürdete Last vollzog, dass er sie nicht vollziehen konnte, wenn er vom Abte nicht gerufen war, gerufen aber Folge zu leisten hatte². Corbie stand durch seine Beziehungen zu Luxeuil im Verbande der irischen Klöster des Frankenreichs, und auf deren Grundsätzen beruhen die ihm erteilten Freiheiten. Zu ihrem Verständnis muss man also auf die Geschichte Columbans zurückgehen. Seine Hauptstiftung Luxeuil war aus dem Diözesanverbande so vollständig ausgelöst, dass der Altar daselbst vom irischen Wanderbischof Aidus und nicht vom Bischof von Besançon geweiht war³. Das bischöfliche Privileg für Luxeuil ist leider nicht auf uns gekommen. Das älteste noch erhaltene Privileg der Tochterklöster legt die Wahl des Bischofs für die Ausübung der Weihegewalt noch vollständig in das Belieben der Congregation und spricht ihr auch ausdrücklich das vornehmste Recht, die Institution des selbstgewählten Abtes, zu. Das kirchenrechtlich bedeutsame Privileg des Bischofs Burgundofaro für Rebais steht also durchaus auf dem Boden der Anschauungen des alten Columban, und der allgemein verbreitete Grundsatz, dass die Privilegien nicht von der ordnungsmässigen Gewalt der Bischöfe befreien, sondern nur gegen Missbräuche dieser Gewalt schützen sollten, stimmt für die älteste Verfassung der Columbaner-Klöster keineswegs. Dagegen lässt die Marculf-Formel I, 1, für die Ausübung der Weihegewalt überall nur den Diözesanbischof zu und erkennt ihn auch als höhere Instanz über dem Abt hinsichtlich der Disziplinargewalt über die Mönche an. In diesem Punkte brauchte Corbie sich dem Ordinarius noch nicht unterzuordnen, und sein Privileg nimmt also hinsichtlich der Freiheiten etwa die Mitte zwischen der ältesten Urkunde dieser Art und den Formeln ein.

Das Privileg Burgundofaro's⁴ für Rebais ist die Urquelle, auf die direkt oder indirekt die erhaltenen späteren

1) Thomassinus, *Vetus et nova ecclesiae disciplina* lib. III, cap. 29.

2) E. Martene, *Imperialis Stabulensis monasterii iura propugnata adversus iniquas disceptationes J. Roderici de abbatibus et origine Stabulensis ac Malmundariensis monasterii*, Köln 1730, p. 9. 3) Den Einfluss der irischen Mönche auf die fränkische Klöster-Privilegierung habe ich N. A. XXV, 130 ff. behandelt. 4) Pardessus, *Dipl. II*, p. 39.